



1783, 10

16

Neuer Vorschlag
mit
Ausarbeitungen verknüpfter Lehrstunden
über das
gemeine bürgerliche Recht

von

Johann Peter Waldeck,

öffentlichen Lehrer der Rechte und Beysitzer der Juristen Facultät zu
Göttingen.



Göttingen,

bey Johann Christian Dieterich, 1783.



Städt. Bibliothek

Einrichtungen der Stadt

Gemeine Bücherei

Verordnungen

der Stadt

Verordnungen

der Stadt



Unsere jetzigen Methodologen bringen mit Recht darauf, daß man uns so viel möglich auf Universitäten schon selbst arbeiten lassen soll. Man setzt dadurch alle Seelenkräfte in stärkere Bewegung, und der Zuhörer erlangt unvermerkt eine Fertigkeit, seine erlernte Theorie in Anwendung zu bringen, die besonders einem Rechtsgelehrten unentbehrlich ist.

Aus diesem Grunde zeichnen sich unter den Vorzügen der akademischen Lehrart des gegenwärtigen Jahrhunderts die Anleitungen zur juristischen Praxis, und mit ihnen die hier, wie in der Geschichte der deutschen Staatsrechtslehre, unvergesslichen Namen: Moser und Pütter vorzüglich aus. Der Letztere hat insbesondere das große Verdienst, nicht nur den Begriff der juristischen Praxis, wie billig, auf alle Geschäfte, welche einem Rechtsgelehrten in seinen verschiedenen Verhältnissen in die Hände fallen, ausgedehnt, sondern auch nach diesem erweiterten Plan,* seit vielen

A 2

Jah-

*) Ueber den Umfang der juristischen Praxis und über die Methode von Anleitungen dazu, hat der Herr geheime Justizrath selbst die besten Nachrichten gegeben in dem: Neuen Versuch einer juristischen Encyclopädie und Methodologie S. 94. 95. 110 und 111. mehreres in folgenden Schriften von ihm: Vorrede, worinn zugleich nähere Nachricht von denen nach gegenwärtiger Anleitung anzustellenden practischen Vorlesungen und Uebungen enthalten, vor dessen Anleitung zur juristischen Pract. Vorbereitung zu einem *collegio practico iuris publici*: Göttingen 1749. Nähere Vorbereitung zur teutschen Reichs- und Staats Pract. Ebend. 1770.

Zahren mit eignen Arbeiten der Zuhörer verknüpfte Vorlesungen gehalten zu haben, durch welche sich diese, bei einer zum Grunde gelegten guten Theorie, gar leicht in den Stand setzen können, sich nun selbst ganz auszubilden, wenn sie jetzt von der Academie zurückkommen, und als Sachwalter, Consulenten, Secretairs, Richter, ic. gebraucht werden sollen; dahingegen andere, welche das Glück eines solchen practischen Unterrichts nicht genossen haben, entweder eine Zeitlang Handlangerdienste bey andern verrichten (und wie glücklich sind sie nicht, wenn sie noch dazu gelangen!) oder bey ihren Collegen und in Acten ihrer Vorgänger einen kümmerlichen und oft unzuverlässigen Rath suchen müssen.

Inzwischen trifft dieser Unterricht hauptsächlich nur Gegenstände der eigentlich sogenannten practischen Rechtsgelehrsamkeit. In Absicht des theoretischen Theils haben bisher Examinatoria und Disputatoria den Platz jener Lehrstunden vertreten, aber wohl nicht ganz ausgefüllt. Die schriftlichen Aufsätze, die man mit den Anleitungen zur juristischen Praxis so glücklich verknüpft hat; die Recensionen, welche der Lehrer darüber zu machen hat, und die bey der Gelegenheit einzustreuende abstrakte Wahrheiten wirken aus psychologischen Gründen einen so lebhaften Eindruck, und haben dadurch einen ihnen so eigenthümlichen Nutzen, daß ich dieser Methode keine andere gleich zu setzen weiß. Es verlohnt sich also wohl der Mühe, auch in Absicht der Theorie auf ein Collegium zu denken, das jenen Lehrstunden für die juristische Praxis an die Seite gesetzt werden kann.

Der Herr Hofkammer- und Landschafts- Rath Boell, in Anspach, schlug vor einigen Jahren eine juristische Werkstu-

stube, *) ganz nach dem Modell eines französischen Parlaments eingerichtet, dazu vor. Hier sollten die neuen Lehrlinge, unter der Anführung eines Präsidenten, als Rätbe, Generaladvocaten, Generalprocuratoren, Advocaten, Procuratoren, Grefsiers, Archivare, angestellt, und so geradesweges zu allen Arten von rechtlichen Geschäften angewiesen werden. Theoretischen Unterricht, nach der jetzt üblichen Methode, sollten sie nach diesem Plan ganz entbehren können. Statt dessen zeigt Ihnen der Präsident, wie man jede Rechtsache behandeln, drehen, wenden und ansehen müsse, um sie von aller Chikane zu entblößen. Er selbst macht bald den Advokaten, Procurator, Rath u. und verweist mit unter immer auf Grundsätze in einem guten Lehrbuche; er zeigt auf gleiche Art die Mannier, Gesetze zu erklären, erläutert sie gelegentlich selbst, und macht solchergestalt überall von der einzustreuenden Theorie Anwendung. **)

Daß sich in einer solchen Werkstube das Handwerksmäßige unser Wissenschaft, die sogenannte Iurisprudentia formularia, am leichtesten erlernen lasse, kann mit gutem Gewissen niemand bestreiten; inzwischen leisten dies des Herrn geheimen Justizraths Pütter und anderer practische Anweisungen eben so gut, ohne eben enthusiastisch in die Form französischer,

A 3

*) Boells Plan einer neuen Art, die Rechte brauchbar zu lehren und auf die leichteste Art zu lernen, oder die juristische Werkstube. Frankf. und Leipz. 1778. 8.

***) Auf ähnliche Art hat schon der ehrwürdige Etatsrath Moser Anleitungen zu den Kanzleigeschäften gegeben. Er setzte aber immer eine gesunde Theorie voraus. S. dessen Anleitung zu dem studio iuris junger Standes- und anderer Personen, Kap. III, S. 47. S. 205. u. f.

in Teutschland nicht existirender, Parlamentar eingekleidet zu seyn. Daß man aber, wie Herr Boell hofft, *) auch so viele Theorie darinn erlernen werde, als zu einem geschickten Staatsmann, Richter, Consulente, Sachwalter (alle diese Bedienungen glaubt Herr Boell aus seiner Werkstube besetzen zu können,) erfordert wird, kann ich mich nicht überzeugen.

Hey der Menge von Gesetzen, die uns in Teutschland zur Richtschnur dienen, und hey der beständigen Individualität rechtlicher Handlungen, die darnach beurtheilt werden müssen, ist es nicht möglich, ein vollkommener Richter, Consulente, Sachwalter u. c. zu werden, ohne diese Rechte in ihrem ganzen Umfange, **) und zugleich in ihrem Zusammenhange zu kennen, und zu verstehen. Eine solche Kenntniß setzt aber nothwendig systematischen Unterricht voraus, und läßt sich daher aus Herrn Boells Werkstube, in welcher uns einzelne Grundsätze nebenher, und ohne Verbindung, gelehrt werden, nicht erwarten. Gesezt auch, daß sich hier durch langwierige Erfahrungen endlich eine vollkommene Theorie erlernen lasse, würde dann nicht, wegen der ungeheuren Menge von Fällen, die einem Boellischen Lehrling, um ihm nach

*) Nach S. 82. u. f. sollen die Gesellen dieser Werkstube zu Cammergerichts-Beysigern, Reicheshofräthen, Reicheshofratheagenten, Reichs- und Kreis-Gesandten, und in allen Arten von Bedienungen in teutschischen Territorien angestellt werden können.

**) HVB. GREG. VAN VRYHOFF oratio, qua ostenditur, interiorum iuris romani notitiam in foro versaturis omnino esse necessariam. Amtelged. 1741. welche sich auch hinter seinen Observat. iuris civilis (ibid. 1747.) findet, und in der Lipenischen Bibliothek verzeuget ist, verdient darüber nebst I.O.S. MAR. SCHNEIDT Abhandlung: arctissimum foedus theoriam inter et praxin iurisprudentiae pangendum esse, Wirceb. 1767 4. gelesen zu werden.

nach und nach die gesammte Theorie einzuprägen, zu bearbeiten gegeben werden müssen, eine so lange Zeit dazu erfordert werden, daß die Zubuße die Ausbeute verzehre? — Endlich sehe ich auch nicht ein, wie ein junger Mann, der noch nicht die mindeste Theorie weiß, in Herrn Boells Werkstatt arbeiten könnte. Wer ein Gebäude aufführen will, muß doch wohl die nöthigen Materialien dazu haben?*)

Mir scheint daher der Boellische Plan, so wie jedes andere Projekt, wodurch der bisherige systematische Unterricht in der Rechtsgelehrsamkeit verdrenget werden soll, der Plan nicht zu seyn, nach welchem sich auch für den theoretischen Theil der Rechtsgelehrsamkeit Lehrstunden halten ließen, die jenen praktischen gleichgesetzt zu werden, verdienten.

Sch

*) Herr Boell scheint das selbst gefühlt zu haben. Denn nach S. 71 soll der Präsident zu den zwölf Räten seines Parlaments diejenigen wählen, „so unverdaute Ideen aus allen Theilen der Rechte gesammelt haben, die aber doch immer etwas wissen, und zwar je mehr je besser.“ Ich wünsche sehr, daß uns Herr Boell in der versprochenen Revision der Jurisprudenz sagt, woher sie diese unverdaute Ideen erlernt haben sollen. Die bloßen Zuschauer werden schwerlich so viel zusammen gebracht haben. — Der Herr Präsident müßte auch wohl den bisherigen Schlander mitgemacht haben. Denn er soll nach S. 70. „grundgelehrt seyn. Er muß alle Theile der Jurisprudenz, sein *ius civile, canonicum*, und zwar das Päpstliche so gut, wie das Protestantische, *ius feudale, criminalis, publicum* und *ius germanicum privatum*, Kammer- Gerichts- Reichsbofraths- Proceß, nebst dem gemeinen Recht der Natur, und zwar ein vernünftiges, Historie, allgemeine, besonders die Reichshistorie, so oft Weltgeschichte ist, Genealogie, Heraldik, Diplomantik, Numismatik, Policy und Staatsflugheit, auch Oekonomie verstehen. Er muß Kritik, Antiquitäten, geistliche und weltliche, Historie der Rechte von allen Theilen inne haben; und Eckards *hermeneuticam iuris* soll er verdent haben.“ — Wie viel Boellische Werkstüben wird man mit einem solchen Praesidenten besetzen können?

9

Ich habe im Vorigen Jahr, statt der Boellischen Werk-
stube, ein mit Ausarbeitungen verknüpftes Collegium über
die Böhmerische Introd. in ius Digestor. gehalten, das nicht
nur den Wunsch, den Zuhörer, so viel möglich, selbst ar-
beiten zu lassen, ganz erfüllt, sondern auch in seiner Art
eben das, und vielleicht noch mehr leistet, als jene practische
Lehrstunden, von denen ich oben redete. Ich will meinen
Herrn Zuhörern hier eine kurze Nachricht, von der Einrich-
tung und den Nutzen dieses Collegiums geben, die zugleich
das Urtheil, daß ich so eben darüber gefällt habe, gegen den
Schein der Partheilichkeit und Eigenliebe in Schutz nehmen
wird. Hier ist meine Methode.

Ich gebe bey jedem Titel des Böhmerschen Handbuchs,
die nach der Ordnung in der sie da stehen, durchgegangen
werden, in jeder Stunde mehrere Fragen oder andere Auf-
gaben auf, die mir den folgenden Tag von meinen Zuhörern
schriftlich beantwortet, zugestellt werden. Ich gehe darauf
die eingekommenen Aufsätze Stück für Stück durch, zeichne
mir aus jedem derselben das Gute und Fehlerhafte aus, und
trage beides in der nächstfolgenden Lehrstunde vor. Bey
diesen Recensionen bestrebe ich mich, überall schickliche Re-
geln, Raisonnements und andere Bemerkungen einfließen zu
lassen, und füge zuletzt jeder Aufgabe die Beantwortung
bey, wie sie hätte seyn sollen. Bey Aufsätzen, die eine be-
stimmte Form haben müssen, z. B. Klagen, Schutzschriften,
Beweisartikkel, Contracte ic. werde ich zu diesem Behuf ein
geschriebenes Muster austheilen, oder dictiren. Auch suche
ich die Gelegenheiten zu nutzen, meine Herrn Zuhörer mit
den besten Schriften und Abhandlungen bekannt zu machen.

Gute

Gute Schriften sind dem Gelehrten doch immer eben das, was dem Professionisten das Handwerkzeug ist.

Die Aufgaben selbst enthalten Materien, die zur näheren Erläuterung des Lehrbuchs; zur Auseinandersetzung aneinandergränzender Rechtsgeschäfte; zur Aufklärung einzelner Rechtswahrheiten, auch einzelner Gesetze und ihrer Gründe; zur Entscheidung interessanter Streitigkeiten u. s. w. gehören.

In dieser Absicht lasse ich ausgesuchte Stellen des Böhmerischen Handbuchs erklären und beurtheilen; Tabellen über die Paragraphenordnung einzelner Titel und Materien entwerfen; wesentliche und nicht wesentliche, gewöhnliche und zufällige Bestimmungen einzelner Rechtsgeschäfte nebst den Unterschieden des einen vor dem andern angeben. Wo Distinctionen in den Gesetzen liegen, da nenne ich meinen Herr'n Zuhörer'n die Gesetze, und lasse sie dann die darinn liegende Distinctionen nebst ihren Gründen selbst auffuchen. Ueberall müssen mir die besten Beweisstellen aus unsern Gesetzbüchern angegeben werden. Ich lasse ferner Gutachten und Entscheidungen machen, und dictire zu dem Ende Fälle, die mir entweder selbst zur Bearbeitung vorgekommen sind, oder die ich aus Schriftstellern entlehnt habe. Bey Titeln, die in den practischen Theil der Rechtswissenschaft einschlagen, werden Formulare gemacht, Klagen, Exceptionsschriften, Contracte, Testamente &c. Ich dictire fehlerhafte und richtige Aufsätze der Art, und lasse mir dann beides auszeichnen. Auf gleiche Art lasse ich Cautelen auffuchen, und sie hernach in Anwendung bringen.

B

Der

Der geringste Nutzen den ich mir aus diesen Lehrstunden verspreche, ist der allgemeine, wegen welches ich die oben erwähnten practischen Lehrstunden pries. Durch die schriftlichen Aufsätze werden die ausgearbeiteten Materien geläufiger und bekannter, als sie durch jedes andere Studieren werden konnten. Der Arbeiter ist genöthiget, seine Aufgabe von allen Seiten durchzudenken, und gräbt sich dadurch Wahrheiten die nur schwach in seiner Seele hangen, bis zur Unvergeßlichkeit tief ein. Er sieht sie jetzt lebhafter ein, und erhebt sie zur Erfahrung. Er lernt zugleich manche Sätze schätzen, deren Werth er vorher verkannte. Noch wichtiger sind folgende Vortheile: Durch die Tabellen und Erläuterungen über das Römische Compendium wird uns unser Handbuch bekannter, als es durch die gewöhnliche Repetition werden kann. — Durch die Distinctionen, Erklärungen, Gründe und Auszüge aus den Gesetzen hoffe ich das Vergnügen zu haben, meine Zuhörer mit unserm Gesetzbuch vertrauter zu machen; ihnen Geschmack an der Denkungsart unsrer ältesten Vorgänger einzusüßen, und sie dadurch unvermerkt auf den einzigen und wahren Weg ächter Rechtswissenschaft zu leiten. Wer diesen Weg wandelt, wird zugleich unser römisches Gesetzbuch lieb gewinnen, und sich leicht überzeugen, daß es vielen nur deswegen ein politischer Greuel zu seyn dünkt, weil sie mit unbewaffneten Augen den Schatten eines Gebäudes in der Ferne betrachten, und nur tek auf seine innere Unbequemlichkeit schließen. — Die Gutachten, Entscheidungen und andere Formulare, in welche viele Ausarbeitungen eingekleidet werden, müssen unsere theoretische Kenntnisse eben so sehr mehren, als wir dadurch unvermerkt eine Fertigkeit erlangen, alle solche Aufsätze mit der Leichtigkeit zu verfertigen, die man nur durch öftteres eigenes Arbeiten erreichen kann. — Durch die Recensionen lernen

end-

endlich diejenigen, welche gefehlt haben, solche Fehler künftig vermeiden, und von denen, welche nicht gefehlt haben, lernen viele eben so viel aus den Fehlern anderer. Bey vielen war es vielleicht ohnehin nur Zufall, daß sie nicht in eben den Fehler fielen.

Da bey einer hinlänglichen Anzahl von Zuhörern täglich zehn bis zwanzig solcher Aufgaben abgehandelt werden können, und die Aufgaben selbst sich über die gesammte theoretische und practische gemeine bürgerliche Rechtswissenschaft erstrecken, so läßt sich daraus die Größe des angeführten Nutzens leicht bestimmen. Zwar versteht sich von selbst, daß nicht jeder Zuhörer täglich alle zehn bis zwanzig Fragen ansarbeite, weder sie noch ich würden dazu Zeit genug haben; aber dadurch entgeht der Brauchbarkeit dieser Lehrstunden nichts. Meine Absicht ist, meine Herr'n Zuhörer nach Nummern, in gewisse Classen zu vertheilen, und jeder Classe nach ihrer Fähigkeit eigne Aufgaben vorzulegen. Ich gewinne dadurch den Vortheil, jederzeit schwerere und leichtere Fragen zu machen, ohne daß, wenn jeder seine Nummer geheim hält, und alle Fragen aufschreibt, irgend jemand erfahren kann, zu welcher Classe sein Nachbar gehört. Und jeder Zuhörer kann die Fragen, welche ihn nichts angehen, nach seinem privat Fleiß durchdenken und in der folgenden Stunde aus der Recension zu beurtheilen, wiefern er die Entscheidung getroffen oder verfehlt habe.

Durch diese Einrichtung wird dieses Collegium nicht nur denen, welche zum ersten mal Pandekten hören, sondern auch denen, welche sie schon mehrmals gehört haben, eine brauchbare und nützliche Uebung werden. Und durch die Recensionen und damit verknüpfte Raisonnements muß es selbst denen, welche

gar nicht selbst arbeiten, und bloße Zuschauer seyn wollen, eben so nützlich werden, als wenn sie noch einmal Vorlesungen über Pandecten bewohnten, besonders, wenn auch sie sich die Mühe geben, die Aufgaben aufzuschreiben, sie durchzudenken, und dann bey der Beantwortung beurtheilen, ob sie die Entscheidung getroffen haben.

Um die Brauchbarkeit dieser Lehrstunden noch mehr zu erheben, soll jedes Mitglied das Recht haben, über dunkle Stellen unsers Handbuchs, oder andere in unser Collegium gehörende Materien eine schriftliche Anfrage auf das Catheder zu legen, die ich entweder sogleich, oder in der nächsten Stunde zu beantworten verspreche.

Diese kurze Nachricht wird hinreichen; meine Herr'n Zuhörer mit der Einrichtung und den Werth dieser Lehrstunden bekannt zu machen. Möchte ich doch so glücklich seyn, den Nutzen damit zu stiften, den sie nach meiner Absicht haben können!

In Absicht der Stunde für das bevorstehende Sommerhalbjahr habe ich mich schon in den öffentlichen Lectionsverzeichnissen erklärt. Ich bin aber bereit, wenn sich die Mitglieder darüber vereinigen, eine andere für sie und mich freye Stunde zu wählen.

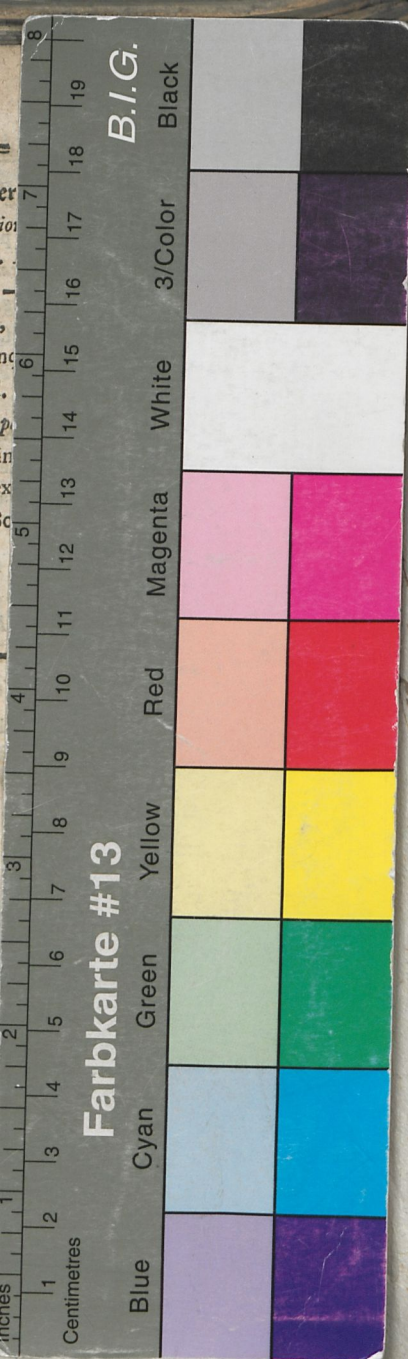
ULB Halle

003 341 992

3







1783, 10

16

Neuer Vorschlag
mit
Ausarbeitungen verknüpfter Lehrstunden
über das
gemeine bürgerliche Recht

von
Johann Peter Waldeck,
öffentlicher Lehrer der Rechte und Beysitzer der Juristen Facultät zu
Göttingen.



Göttingen,
bey Johann Christian Dieterich, 1783.

